 WALDASCHAFF <small>LINGYUN INDUSTRIAL</small>	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

PRÄAMBEL

Rechtskonformes und verantwortungsbewusstes Handeln ist integraler Bestandteil der Unternehmenswerte der Waldaschaff Automotive GmbH und der WA Production GmbH (zusammen "**WA**"). WA ist sich der Verantwortung in ökologischer, ökonomischer, ethischer und sozialer Hinsicht bewusst, die von der Geschäftstätigkeit ausgeht, und handelt entsprechend den sich daraus ergebenden Anforderungen ("**Nachhaltigkeitsanforderungen**").

Dieser Verhaltenskodex ("**Code of Conduct**") legt die Mindestansprüche, Erwartungen und Anforderungen in Bezug auf die Nachhaltigkeitsanforderungen fest, die WA für alle Geschäftsbeziehungen zwischen WA und seinen Lieferanten, Vertriebspartnern und allen anderen Geschäftspartnern ("**Geschäftspartner**") als verbindlich erachtet.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Code of Conduct das generische Maskulinum verwendet. Die in diesem Code of Conduct verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

1. ALLGEMEINES

- 1.1. Dieser Code of Conduct basiert auf national und international geltenden Standards zum Schutz der Menschenrechte und der Umwelt, zur ethischen und gesetzeskonformen Führung der Geschäfte, sowie zur verantwortungsvollen Beschaffung von Rohstoffen. Eine Liste der internationalen Standards, die WA und der Geschäftspartner als wesentlich für ihre Geschäftsbeziehung erachten, ist diesem Code of Conduct als **Anhang 1** beigefügt.
- 1.2. Als Grundvoraussetzung für die Zusammenarbeit verlangt WA von ihren Geschäftspartnern die Einhaltung dieses Code of Conduct und aller weiteren auf sie in ihrem täglichen Geschäft anwendbaren Gesetze.
- 1.3. WA erwartet von ihren Geschäftspartnern, dass sie eine Unternehmenserklärung, wie z. B. einen Verhaltenskodex, ausarbeiten, der sie zur Einhaltung nationaler und internationaler Nachhaltigkeitsanforderungen verpflichtet.
- 1.4. WA erwartet, dass der Geschäftspartner bestrebt ist, seine Prozesse im Hinblick auf die Nachhaltigkeitsanforderungen ständig zu verbessern und diese Verbesserungen in seinen laufenden Prozessen und angewandten Technologien umsetzt.

2. NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN IN BEZUG AUF ÖKOLOGIE UND UMWELT

2.1. Kreislaufwirtschaft und Umweltmanagementsystem

WA erwartet, dass der Geschäftspartner ein Umweltmanagementsystem (z.B. nach ISO 14001 oder der EMAS-Richtlinie der Europäischen Union) eingerichtet hat oder einrichtet, um sicherzustellen, dass der Einsatz und Verbrauch neuer Ressourcen bei der Produktion und die Entstehung von Abfällen jeglicher Art, so weit wie möglich und wirtschaftlich vertretbar, reduziert oder vermieden werden. Das Umweltmanagementsystem sollte auch die Verwendung von Sekundärmaterialien und Recycling berücksichtigen. Daher ist es das Bestreben der Geschäftspartner, Abfall von Mülldeponien fernzuhalten, indem sie recycelte Materialien verwenden und fortlaufend andere innovative Nebenprodukte und Abfallströme evaluieren, um Möglichkeiten für die Zweitverwertung von Materialien im Rahmen des Produktdesigns und der Produktion zu ermitteln.


2.2. Wasserqualität und Verbrauch

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er besonderen Wert auf wassersparende Technologien legt, die sich durch den Einsatz von Strategien zur Emissionsreduzierung, Wiederverwendung und Wiederverwertung auszeichnen. Abwasser aus Betrieben, Fertigungsprozessen und Sanitäreinrichtungen sollten typisiert, überwacht, überprüft und gegebenenfalls behandelt werden, bevor es wieder in die Umwelt eingeleitet wird. Darüber hinaus sollten Maßnahmen zur Reduzierung der Abwassermenge eingeführt werden.

2.3. Luftqualität

WA erwartet vom Geschäftspartner, dass er die Luftemissionen vor ihrer Freisetzung typisiert, routinemäßig überwacht, überprüft und gegebenenfalls behandelt. Wo Luftemissionen entstehen, ist der Geschäftspartner auch verpflichtet, ein Emissionskontrollsystem zu implementieren und nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen zu finden, um diese Emissionen zu minimieren.

2.4. Lärmemissionen

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

WA erwartet, dass der Geschäftspartner die lokal und international geltenden Bestimmungen der technischen Vorschriften zum Schutz vor Lärm, sowie die sich diesbezüglich aus den geltenden Bebauungsplänen und Baugenehmigungen ergebenden Anforderungen beachtet.

2.5. **Produktsicherheit**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner alle geltenden gesetzlichen Produktsicherheitsvorschriften und -anforderungen einhält, insbesondere die gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf die Sicherheit, Kennzeichnung und Verpackung von Produkten sowie die Verwendung von Gefahrstoffen und Materialien, wie im nächsten Abschnitt 2.6 näher beschrieben.

2.6. **Gefahrstoffe**

WA erwartet vom Geschäftspartner, dass er Gefahrstoffe, Chemikalien und andere Substanzen ("**Gefahrstoffe**") identifiziert und kennzeichnet. Es ist ein Gefahrstoffmanagementsystem einzurichten, das Vorkehrungen für die sichere Handhabung, den Transport, die Lagerung, die Wiederaufbereitung, die Wiederverwendung und die Entsorgung von Gefahrstoffen sowie ein Notfallprogramm und die Verfügbarkeit von geeigneter Schutzausrüstung umfasst. WA erwartet, dass geeignete Rückhalteeinrichtungen für Gefahrstoffe mit ausreichender Kapazität vorhanden sind und das kein Eindringen von Gefahrstoffen in den Boden erfolgt. Außerdem müssen Sicherheitsdatenblätter für Gefahrstoffe, die auf dem Gelände des Geschäftspartners verwendet werden, leicht zugänglich und in der Landessprache verfügbar sein. Die Geschäftspartner sind verpflichtet, die Anforderungen internationaler Konventionen und anderer Rechtsinstrumente in Bezug auf die Herstellung, Verwendung, Handhabung und Entsorgung bestimmter Substanzen und Gefahrstoffe einzuhalten (insbesondere die Anforderungen des Minamata-Übereinkommens (Quecksilber-Konvention) vom 10. Oktober 2013 über die Verwendung von Quecksilber, des Stockholmer Übereinkommens über persistente organische Gefahrstoffe vom 23. Mai 2001, des Basler Übereinkommens über die grenzüberschreitende Verbringung schädlicher Abfälle und deren Entsorgung sowie der VDA-Liste 232-101 und der Global Automotive Declarable Substance List (GADSL)) sowie der geltenden Durchführungsvorschriften auf nationaler und supranationaler Ebene. Darüber hinaus sind alle anderen für den Betriebsstandort oder den relevanten Markt geltenden Gesetze (z.B. EU-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)) einzuhalten. Gefahrstoffe dürfen entweder schon nicht in Materialien oder Produkten enthalten sein oder nur dann, wenn nachweislich keine gleichwertigen unkritischen Stoffe unter ökologischen und ökonomischen Gesichtspunkten verfügbar sind. Produkte, die deklarationspflichtige Stoffe enthalten, dürfen nicht ohne vorherige Freigabe der WA geliefert werden.

2.7. **Energieeffizienz und Treibhausgasemissionen**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er eine Strategie entwickelt und geeignete Maßnahmen zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen ergreift sowie Energieeffizienzmaßnahmen plant und umsetzt. Zu den effizienten Maßnahmen gehören insbesondere die Empfehlung und der Einsatz von erneuerbaren Energien oder anderen kohlenstoffneutralen Energiequellen. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Verwendung von FCKW und HFKW schrittweise reduzieren. Auf Anfrage muss der Geschäftspartner WA Informationen über die CO₂-Emissionen, die im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung mit WA entstehen, zur Verfügung stellen.

2.8. **Biodiversität und Abholzung**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er sich für die Erhaltung der Ökosysteme einsetzt, das Aussterben von Arten verhindert und die natürlichen Lebensräume wild lebender Tiere nicht unwiederbringlich zerstört. Es ist das Bestreben des Geschäftspartners, Abholzung der Wälder zu stoppen und den Schutz der Wälder und anderer natürlicher Lebensräume im Einklang mit den geltenden Gesetzen und internationalen Vorschriften zur Biodiversität zu fördern.


3. **MENSCHENRECHTE UND ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEIT DER BESCHÄFTIGUNG**

3.1. **Grundrechte und Menschenrechte**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner alle anwendbaren Grund- und Menschenrechte beachtet. Alle Subunternehmer und ihre Mitarbeiter müssen ebenfalls über diese Standards informiert werden und sie einhalten, wenn sie in den Räumlichkeiten des Geschäftspartners tätig werden.

3.2. **Angemessene Vergütung**

WA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie ihren Mitarbeitern einen angemessenen Lohn zahlen, der den geltenden nationalen und branchenüblichen Mindestlohnstandards entspricht. Dieser Lohn sollte es dem

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

Arbeitnehmer ermöglichen, einen angemessenen Lebensstandard zu haben, der nach Möglichkeit auch die Familien der Arbeitnehmer einschließt. WA erwartet von seinen Geschäftspartnern, dass sie die Mitarbeiter direkt, vollständig und pünktlich für ihre Arbeitsleistungen vergüten. Darüber hinaus sind den Arbeitnehmern alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren, ein Lohnabzug als Strafmaßnahme ist nicht zulässig. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass die Mitarbeiter klare, detaillierte und regelmäßige schriftliche Informationen über die Zusammensetzung ihrer Vergütung erhalten.

3.3. **Angemessene Arbeitszeiten**

WA erwartet, dass die Arbeitszeiten der Mitarbeiter der Geschäftspartner den geltenden Gesetzen und Branchenstandards entsprechen. Familienfreundliche Rahmenbedingungen sollen gestärkt und ausgebaut werden, um den Beschäftigten die Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu ermöglichen.

3.4. **Recht auf Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner die Rechte seiner Mitarbeiter respektiert, insbesondere in Bezug auf Arbeitsschutz, Arbeitssicherheit und Gesundheit. Der Geschäftspartner muss für ein sicheres und angemessenes Arbeitsumfeld sorgen und dabei die geltenden Arbeitsschutzrichtlinien, Brandschutzrichtlinien und Notfallpläne einhalten. Die Mitarbeiter müssen Zugang zu Trinkwasser und sauberen sanitären Anlagen haben, und es wird erwartet, dass der Geschäftspartner regelmäßig Schulungsmaßnahmen für seine Mitarbeiter anbietet, um arbeitsbedingte Erkrankungen und Unfälle zu vermeiden.

3.5. **Schutz vor Diskriminierung**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er jede Form von Diskriminierung oder von anderen Repressalien ablehnt, z. B. aufgrund von Geschlecht, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitszustand, politischer Überzeugung, Veteranenstatus, Weltanschauung, Religion, Alter, anderen lokal gesetzlich geschützten Merkmalen, Schwangerschaft oder sexueller Orientierung.

3.6. **Verbot von Kinderarbeit**

Die Geschäftspartner sind verpflichtet, das geltende Mindestbeschäftigungsalter für ihre Mitarbeiter einzuhalten und sicherzustellen, dass dieses Mindestalter in der gesamten Lieferkette respektiert und eingehalten wird. Kinderarbeit ist in jeder Phase der Geschäftstätigkeit der Geschäftspartner verboten. Unabhängig von den geltenden lokalen Gesetzen erwartet WA die Einhaltung der Empfehlungen der IAO-Übereinkommen über das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern (IAO-Übereinkommen Nr. 138) sowie des Übereinkommens über die schlimmsten Formen der Kinderarbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 182), wie Sklaverei, Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft, Zwangs- oder Pflichtarbeit sowie Zwangs- und Pflichtrekrutierung von Kindern. Wenn Kinder bei der Arbeit angetroffen werden, muss der Geschäftspartner WA unverzüglich informieren und die Maßnahmen dokumentieren, die getroffen werden, um die Situation zu verbessern und den Kindern eine angemessene Ausbildung zu ermöglichen.

3.7. **Verbot moderner Sklaverei**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner keine moderne Sklaverei betreibt oder unterstützt, wie etwa Sklaverei, Zwangs- oder Pflichtarbeit und Menschenhandel. Der Geschäftspartner ist verpflichtet, das ILO-Übereinkommen über Zwangs- und Pflichtarbeit (ILO-Konvention Nr. 29) einzuhalten.

3.8. **Rechte von Minderheiten und indigenen Völkern**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner die Rechte lokaler Populationen, von Minderheiten, indigenen Völkern und anderen gefährdeten Gruppen respektiert.

3.9. **Keine Zwangsräumung und unrechtmäßige Landenteignung**


WA erwartet vom Geschäftspartner, dass er das Verbot von Zwangsräumungen und unrechtmäßigem Entzug von Land, Wäldern und Gewässern in allen Phasen der Geschäftstätigkeit, einschließlich des Erwerbs, der Erschließung und der weiteren Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, einhält.

3.10. **Private oder öffentliche Sicherheitskräfte**

WA erwartet, dass der Geschäftspartner für den Fall, dass private oder öffentliche Sicherheitsdienstleister beauftragt werden müssen, strenge Betriebsverfahren und Einsatzbedingungen festgelegt hat, um unangemessene Gewaltanwendung und Verstöße gegen internationale Menschenrechtsnormen zu verhindern. Es müssen klare Prozesse für die Information, Aufzeichnung und Dokumentation aller Vorfälle festgelegt werden.

3.11. **Vereinigungsfreiheit und Recht auf Kollektivverhandlungen**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er seinen Mitarbeitern Vereinigungsfreiheit gewährt, einschließlich des Rechts, Gewerkschaften zu gründen und das Recht auf Kollektivverhandlungen. Für den Fall, dass die Vereinigungsfreiheit und das Recht auf Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

alternative Möglichkeiten für eine unabhängige und freie Vereinigung der Arbeitnehmer zum Zwecke von Kollektivverhandlungen zu schaffen. Vom Geschäftspartner wird erwartet, dass er jegliche Form von Diskriminierung oder Vergeltungsmaßnahmen aufgrund von Gewerkschaftsaktivitäten, der Teilnahme an oder der Abwesenheit von kollektiven Aktivitäten unterlässt.

3.12. **Umgang mit Konfliktmineralien**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er Prozesse im Einklang mit den OECD-Leitprinzipien für die Konfliktmineralien Zinn, Wolfram, Tantal und Gold sowie für andere Mineralien, die im Zusammenhang mit der Einhaltung der Menschenrechte als kritisch zu erachten sind, wie Kobalt, einrichtet. Von den Geschäftspartnern wird erwartet, dass sie die Anforderungen an die Sorgfaltspflicht erfüllen, um verantwortungsvolle Lieferketten für Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten zu fördern. Schmelzhütten und Raffinerien ohne angemessene, geprüfte Sorgfaltprüfungsverfahren müssen gemieden werden.

4. **ANFORDERUNGEN AN DIE NACHHALTIGKEIT DER UNTERNEHMENSETHIK**

4.1. **Wirtschaftliche Nachhaltigkeit**

WA strebt einen fairen und partnerschaftlichen Umgang mit seinen Geschäftspartnern an.

4.2. **Sicherheit internationaler Lieferketten**

WA erwartet von dem Geschäftspartner im Rahmen einer sicheren und geschützten Lieferkette die Sicherstellung des Schutzes des Firmengeländes sowie der Verlade- und Versandbereiche, in denen Produkte für WA hergestellt, gelagert, vorbereitet, verladen und transportiert werden, vor unbefugtem Zutritt, sowie der Zuverlässigkeit aller angestellten Mitarbeiter.

4.3. **Umgang mit Unternehmensvermögen**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er die materiellen und immateriellen Vermögenswerte von WA respektiert und sie nicht für unlautere oder geschäftsfremde Zwecke verwendet. Der Geschäftspartner stellt sicher, dass seine Mitarbeiter und an der Geschäftsbeziehung beteiligte Dritte (z.B. Subunternehmer oder Vertreter) die Vermögenswerte von WA nicht beschädigen oder missbräuchlich, d.h. entgegen den Interessen von WA, verwenden.

4.4. **Lauterer Wettbewerb und Kartellrecht**

WA erwartet von dem Geschäftspartner die Anerkennung des fairen und freien Wettbewerbs und Einhaltung der geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Vorschriften. Insbesondere dürfen die Geschäftspartner keine wettbewerbswidrigen Vereinbarungen oder Absprachen mit Wettbewerbern, Lieferanten, Kunden oder sonstigen Dritten treffen oder eine marktbeherrschende Stellung missbrauchen. WA erwartet von den Geschäftspartnern, dass sie sicherstellen, dass in ihrem Verantwortungsbereich kein Austausch von wettbewerbssensiblen Informationen oder sonstiges Verhalten stattfindet, das den Wettbewerb unzulässig einschränkt oder einschränken könnte.

4.5. **Staaten als Kunden und Umgang mit Behörden**

WA erwartet vom Geschäftspartner die konsequente Einhaltung absoluter gesetzlicher Bestimmungen im Umgang mit Regierungen, Behörden und öffentlichen Einrichtungen. Bei der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen hält sich der Geschäftspartner an die gesetzlichen Vorschriften und die Regeln des freien und fairen Wettbewerbs, wie in Abschnitt 4.4 beschrieben.

4.6. **Schutz von sensiblen Daten**


WA erwartet, dass der Geschäftspartner die geltenden Gesetze zum Schutz personenbezogener und anderer sensibler Daten ("**Sensible Daten**") sowie zur Informationssicherheit einhält. Sensible Daten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ohne dass die Voraussetzungen des anwendbaren Rechts, wie z. B. eine Ermächtigung oder Einwilligung, erfüllt sind. WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er seinen Mitarbeitern entsprechende Verpflichtungen auferlegt.

4.7. **Interessenkonflikte**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er die strikte Trennung von privaten und geschäftlichen Interessen beachtet und es nicht zulässt, dass persönliche Beziehungen oder Interessen der Mitarbeiter Einfluss auf geschäftliche Entscheidungen oder andere geschäftliche Aktivitäten haben.

4.8. **Verbot von Korruption, Erpressung und Bestechung**

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er jede Form von Korruption, Erpressung oder Bestechung zurückweist und sich nicht daran beteiligt, einschließlich jeglicher Form von Vermittlungszahlungen. Die Geschäftspartner stellen auch sicher, dass ihre Mitarbeiter und potenziellen Unterauftragnehmer keine Vorteile

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

gewähren oder annehmen, die auf ein Verhalten zurückzuführen sind, das in eine der oben genannten Kategorien fällt. Die Geschäftspartner bieten WA-Mitarbeitern oder Dritten weder direkt noch indirekt unangemessene Vorteile in Form von Geschenken, Bewirtungen oder Einladungen an, um sie in unzulässiger Weise zu beeinflussen. Sie fordern solche Vorteile weder ein, noch nehmen sie sie an.

4.9. Geldwäscheverbot

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er nur mit Dritten Geschäftsbeziehungen unterhält, von deren Integrität er überzeugt ist. Der Geschäftspartner stellt die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegen Geldwäsche in seinem Geschäftsbetrieb sicher und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

4.10. Whistleblowing und Schutz vor Vergeltungsmaßnahmen

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er dafür sorgt, dass sich alle Mitarbeiter ermutigt fühlen, sich vertraulich zu äußern und Angelegenheiten zu melden, von denen sie vermuten, dass sie unangemessenes, unethisches, illegales oder unangemessenes Verhalten beinhalten. Ein solches Verhalten muss auf allen Ebenen der Organisation erkannt und bekämpft werden. Es ist ein Verfahren zur Meldung und Adressierung von Bedenken vorzusehen. Der Geschäftspartner muss sicherstellen, dass Meldungen ernst genommen, vertraulich behandelt und ohne Angst vor Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art behandelt werden.

4.11. Ethische Rekrutierung

WA erwartet, dass die Einstellung von Mitarbeitern des Geschäftspartners nach ethischen Grundsätzen und in Übereinstimmung mit internationalen Arbeitsnormen sowie auf faire und transparente Weise erfolgt, die die Menschenrechte respektiert. Beispiele für eine unethische Anwerbung sind die Irreführung oder Täuschung potenzieller Mitarbeiter über die Art der Arbeit, die Aufforderung an die Mitarbeiter, Rekrutierungsgebühren zu zahlen, oder die Konfiszierung, Zerstörung oder das Verbergen der Reisepässe der Mitarbeiter und anderen von Behörden ausgestellter Ausweisdokumente, sowie die Verweigerung des Zugangs zu diesen Dokumenten. Die Mitarbeiter müssen zu Beginn ihrer Einstellung eine schriftliche Mitteilung in einer für sie verständlichen Sprache erhalten, in der sie wahrheitsgemäß und klar über ihre Rechte und Pflichten informiert werden.

4.12. Offenlegung von Informationen

WA erwartet von dem Geschäftspartner die Bereitstellung von Finanz- und sonstigen Informationen in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und den branchenüblichen Praktiken und gegebenenfalls von Informationen über seine Arbeitskräfte, Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Umweltpraktiken, Geschäftsaktivitäten, die finanzielle Situation und Leistungsangaben.

4.13. Finanzielle Verantwortung

WA erwartet, dass die Geschäftspartner alle geltenden Regeln der Buchführung und Rechnungslegung einhalten und alle geschäftlichen Aktivitäten entsprechend aufzeichnen und dokumentieren. Die Aufzeichnungen müssen korrekt, vollständig und nachvollziehbar sein. Die Aufzeichnungen müssen in regelmäßigen Abständen von externen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden. WA erwartet, dass der Geschäftspartner sicherstellt, dass alle geltenden Steuervorschriften eingehalten werden.

4.14. Ausfuhrkontrollen und Wirtschaftssanktionen

Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die in seinem Zuständigkeitsbereich geltenden Ein- und Ausfuhrbestimmungen zu beachten und bei grenzüberschreitenden Verkäufen und Einkäufen einzuhalten. Durch kontinuierliche interne und externe Schulungen und die Bereitstellung geeigneter und notwendiger Arbeitsmittel muss sichergestellt werden, dass die Import- und Exportprozesse vorschriftsmäßig durchgeführt werden. WA erwartet auch, dass der Geschäftspartner die weltweiten Bemühungen zur Verhinderung der Herstellung und Verbreitung von atomaren, biologischen und chemischen Waffen unterstützt, indem er alle diesbezüglich geltenden Außenhandels- und Zollvorschriften einhält.


4.15. Berater und Vertreter

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er Berater oder Vertreter nur in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen beschäftigt. Insbesondere stellt der Geschäftspartner sicher, dass Berater oder Vertreter nur für die tatsächlich erbrachten Beratungs- und Vermittlungsleistungen bezahlt werden und dass die Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen.

4.16. Geschäftliche Informationen

WA erwartet von dem Geschäftspartner, dass er Geschäftsinformationen veröffentlicht und über seine Geschäftsaktivitäten wahrheitsgemäß und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen berichtet.

4.17. Geistiges Eigentum

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

WA erwartet, dass der Geschäftspartner das geistige Eigentum und die geistigen Eigentumsrechte sowie die damit verbundenen Informationen von WA und Dritten respektiert und anerkennt. Die Verwendung, Weiterverarbeitung oder das Inverkehrbringen von Plagiaten wird von WA nicht geduldet und ist den zuständigen Stellen zu melden.

5. UMSETZUNG DER NACHHALTIGKEITSANFORDERUNGEN

5.1. Auditrechte

WA behält sich vor, die Umsetzung der Nachhaltigkeitsanforderungen regelmäßig, stichprobenartig oder anlassbezogen und mit geeigneten und angemessenen Mitteln vor der Vergabe eines neuen Auftrags und während der gesamten Geschäftsbeziehung zu überprüfen. Zu diesem Zweck hat der Geschäftspartner im Rahmen einer Selbstauskunft alle für eine Erstprüfung erforderlichen Informationen korrekt und detailliert zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftspartner stellt auf Anfrage von WA auch andere Daten zur Verfügung, die die Einhaltung dieses Code of Conduct belegen, wie z. B. Informationen über den Wasser- oder Energieverbrauch, Emissionen oder Abfall. Der Geschäftspartner ergreift selbst geeignete Kontrollmaßnahmen, um die Nachhaltigkeitsanforderungen bei seinen eigenen Geschäftspartnern und entlang der Lieferkette zu überprüfen.

5.2. Weitergabe der Nachhaltigkeitsanforderungen


Der Geschäftspartner ist verpflichtet, die in diesem Code of Conduct enthaltenen Nachhaltigkeitsanforderungen vertraglich an seine eigenen Geschäftspartner und Lieferanten, die das Vertragsverhältnis mit WA betreffen, weiterzugeben und, soweit möglich und zumutbar, sicherzustellen, dass diese Nachhaltigkeitsanforderungen entlang der gesamten Lieferkette weitergegeben werden.

5.3. Verstoß gegen Nachhaltigkeitsanforderungen durch Geschäftspartner

Wird ein Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen vermutet oder festgestellt, hat der Geschäftspartner WA unverzüglich zu informieren. Dem Geschäftspartner ist eine angemessene Nachfrist einzuräumen, um sein Verhalten in Einklang mit den Nachhaltigkeitsanforderungen zu bringen. Wenn die Nachfrist fruchtlos verstreicht oder die Umsetzung der Maßnahmen keine Abhilfe schafft und gemeinsame Bemühungen des Geschäftspartners und WA, ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung des Verstoßes zu entwickeln, nicht erfolgreich sind, kann WA die Geschäftsbeziehung beenden und alle mit dem Geschäftspartner geschlossenen Verträge kündigen.

5.4. Verstoß gegen die Nachhaltigkeitsanforderungen in der Lieferkette des Geschäftspartners

Besteht aufgrund fundierter Informationen der begründete Verdacht, dass die Nachhaltigkeitsanforderungen von Lieferanten, Unterlieferanten oder sonstigen Subunternehmern des Geschäftspartners innerhalb der zu WA führenden Lieferkette verletzt werden oder wurden, hat der Geschäftspartner unverzüglich an einer Risikoanalyse durch WA mitzuwirken, angemessene Präventivmaßnahmen gegenüber dem jeweiligen Geschäftspartner zu ergreifen und WA bei der Entwicklung und Umsetzung eines Plans zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung des Verstoßes in angemessener Weise zu unterstützen.

	<h2>Code of Conduct</h2>	Version	1
		Datum:	25.10.2024
		Verantwortlich:	C. Yan
		Klassifizierung:	öffentlich

ANHANG 1: Internationale Standards

1. Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
2. Kinderrechte und unternehmerisches Handeln
3. Leitprinzipien der Vereinten Nationen zu Wirtschaft und Menschenrechten
4. OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen über verantwortungsvolles Handeln in der Wirtschaft
5. OECD-Leitsätze zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolles unternehmerisches Handeln
6. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR)
7. Internationaler Pakt vom 19. Dezember 1966 über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ICESCR)
8. Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 29)
9. Protokoll vom 11. Juni 2014 zum Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. Juni 1930 über Zwangs- oder Pflichtarbeit
10. Übereinkommen Nr. 87 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 9. Juli 1948 über die Vereinigungsfreiheit und den Schutz des Vereinigungsrechts, geändert durch das Übereinkommen vom 26. Juni 1961 (IAO-Übereinkommen Nr. 87)
11. Übereinkommen Nr. 98 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 1. Juli 1949 über die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen (in der Fassung des Übereinkommens vom 26. Juni 1961) (IAO-Übereinkommen Nr. 98)
12. Übereinkommen Nr. 100 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. Juni 1951 über gleiches Entgelt für männliche und weibliche Arbeitskräfte bei gleichwertiger Arbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 100)
13. Übereinkommen Nr. 105 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1957 über die Abschaffung der Zwangsarbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 105)
14. Übereinkommen Nr. 111 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 25. Juni 1958 über die Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf (IAO-Übereinkommen Nr. 111)
15. Übereinkommen Nr. 138 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 26. Juni 1973 über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung (IAO-Übereinkommen Nr. 138)
16. Übereinkommen Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit (IAO-Übereinkommen Nr. 182)
17. Minamata-Übereinkommen (Quecksilber-Konvention) vom 10. Oktober 2013 (Minamata-Übereinkommen)
18. Stockholmer Übereinkommen vom 23. Mai 2001 über persistente organische Schadstoffe (POPs-Konvention)
19. Basler Übereinkommen über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung von gefährlichen Abfällen und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989 (Basler Übereinkommen)
20. Verordnung (EU) 2023/956 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Mai 2023 zur Schaffung eines CO2-Grenzausgleichssystems